

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 96/12 B

L 5 KR 191/11 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 481/10 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte entsprechend ihrer Satzung die Beiträge der bei ihr nach § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V pflichtversicherten Klägerin nach der Hälfte der von ihr und ihrem beamteten Ehemann insgesamt erzielten Einnahmen bemessen durfte.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 25.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 18.1.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Frage erneut klärungsbedürftig werden; hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Zur Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG, im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im kon-



kreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl. *BSGE* 40, 158 = *SozR* 1500 § 160a Nr 11; vgl. auch *BSG Beschluss* vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B).

- 5 Für grundsätzlich bedeutsam hält die Klägerin folgende Frage:
"Ist die Beklagte berechtigt, Ehegatteneinkommen bei der Beitragsbemessung in Fällen des ab 01.04.2007 geltenden § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V anzurechnen?"
- 6 Zur Erläuterung führt die Klägerin aus, die Frage, ob es mit höherrangigem Recht vereinbar sei, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V hinsichtlich der Beitragsbemessung die Regelungen für freiwillig Versicherte gemäß § 227 SGB V ohne Einschränkungen übernommen habe, sei höchstrichterlich noch nicht geklärt. § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V statuiere einen Zwang zum Abschluss einer Versicherung. Es sei daher fraglich, ob den gesetzlichen Krankenkassen auch weiterhin ein uneingeschränktes Gestaltungsrecht im Rahmen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V bei der Höhe der Anrechnung der Ehegatteneinkünfte unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots zusteht.
- 7 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht. Es kann dahinstehen, dass die konkret formulierte Frage bisher höchstrichterlich nicht entschieden wurde und ob sie auch auf der Grundlage der vom LSG teilweise zitierten Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung von Ehegatten-Einkommen bei freiwillig Versicherten (*BSG Urteil* vom 24.4.2002 - B 7/1 A 1/00 R - *BSGE* 89, 213 = *SozR* 3-2500 § 240 Nr 42; *bestätigt BSG Urteil* vom 28.9.2011 - B 12 KR 9/10 R - *Die Beiträge Beilage* 2012, 132 bzw 273) nicht beantwortet werden kann. Dies unterstellt, legt die Klägerin jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der gestellten (verfassungsrechtlichen) Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Zwar benennt sie die vermeintlich verletzten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots. Entgegen den oben dargestellten, aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abgeleiteten, Darlegungserfordernissen versäumt sie es jedoch, unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG, im Einzelnen aufzuzeigen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Allein die Behauptung, die Vereinbarkeit einer gesetzlichen Regelung mit höherrangigem Recht sei "fraglich", genügt hierzu nicht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

